

Gebührensätze nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Gültige Gebühren ab 01.04.2023

Geb.-Nr.	Gegenstand	Geb. EUR
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschl. der Prüfung der Eintragung § 31a StVZO (21,50 bis 200,00 EUR)	120,00
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Straßenbaustellen) (10,20 bis 767,00 EUR)	
	1. Standard-Fall	55,00
	1.1. Sperrungen mehrerer Straßen im Ort	
	Erste Straße	55,00
	jede weitere	17,00
	1.2. Anordnung von Verkehrszeichen für Umzüge	40,00
	2. In Fällen mit erhöhtem Aufwand und/oder länger als 3 Monate	110,00
	3. Zuschläge für besonderen Aufwand	
	a.) Durchführung eines Ortstermins	55,00
	b.) Erstellen eines Beschilderungsplanes	55,00
	c.) Änderung eines Beschilderungsplanes	28,00
	d.) je sonstigem Aufwand (z.B. Prüfung LSA)	33,00
	4. Verlängerungen	33,00
	5. Dauersperrgenehmigung für Kleinstbaustellen/ vereinfachtes Anordnungsverfahren (1 Stadt/ Gemeinde)	
	5.1. bis 6 Monate	220,00
	5.2. bis 1 Jahr	350,00
	jede weitere Stadt/ Gemeinde	55,00
263	Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO aus Anlass von Veranstaltungen (Straßenfeste, Stadtfeste und sonst. Veranstaltungen im Straßenraum)	
	1. Feste / Sonstige Veranstaltungen	
	1.1. Kleinere Straßenfeste / Veranstaltungen	33,00
	1.2. Größere Straßenfeste / Veranstaltungen (erhöhter Aufwand)	66,00
	2. Stadtfeste	
	2.1. Kleinere Stadtfeste	110,00
	2.2. Größere Stadtfeste (erhöhter Aufwand)	220,00
	Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO (10,20 bis 767,00 EUR) Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand (767,00 bis 2.301,00 EUR)	
	1. Straßenumzüge	
	1.1. Einzelner Umzug	33,00
	1.2. Umzug mit Verkehrsanordnungen	66,00
	1.3. Jeder weitere Umzug	17,00
	2. Sportveranstaltungen	
	<u>2.1. Laufwettbewerbe / Radsportveranstaltungen</u>	
	2.1.1. Mit einfachem Aufwand	55,00
	2.1.2. Mit erhöhtem Aufwand	110,00
	2.1.3. Mit hohem Aufwand	170,00

2.2. Motorsportveranstaltungen

2.2.1. Mit einfachem Aufwand	195,00
2.2.2. Mit erhöhtem Aufwand	310,00
2.2.3. Mit hohem Aufwand	390,00

Anordnungen für Referenzstrecken: Gebührenberechnung wie bei Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Straßenbaustellen)

Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO für Großraum- /Schwertransporte

Im Bereich Großraum- und Schwertransporte ist zukünftig der **VEMAGS-Rechner** anzuwenden.

264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/ Person (10,20 bis 767,00 EUR)		
	1. Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 StVO von § 18 Abs. 1 und 10 StVO		
	1.2. bis 6 Monate		40,00
	1.3. bis 1 Jahr		66,00
	1.4. bis 3 Jahre		135,00
	2. Ausnahme nach 46 Abs.1 Ziff. 5 StVO von den Vorschriften der §§ 18 und 22 StVO (Lademaßüberschreitung)		VEMAGS-Rechner
	3. Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO von § 30 StVO (Sonntagsfahrverbot)		
		<u>sportlich/ nichtgewerblich</u>	<u>gewerblich</u>
	<u>3.1. Einzelausnahmegenehmigung</u>	40,00	66,00
	<u>3.2. Dauerausnahmegenehmigung</u>		
	3.2.1. bis 3 Monate	110,00	200,00
	3.2.2. bis 6 Monate	150,00	270,00
	3.2.3. bis 1 Jahr	180,00	330,00
	3.2.4. bis 3 Jahre	290,00	530,00
	-jeweils für das erste Fahrzeug		
	-je weiterem Fahrzeug/Anhänger: Zuschlag von jeweils 50 %		
	4. Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Ziff. 9 StVO von § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVO (Lautsprecher)		55,00
	5. Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Ziff. 11 StVO von §§ 41 - 45 StVO (Verkehrszeichen und –einrichtungen)		
	5.1. Ausnahmen für Handwerker / ambulante soziale Dienste		
	5.1.1 Einzelausnahmegenehmigung		
	5.1.1.1. bis zu 2 Wochen		22,00
	5.1.1.2 bis zu 1 Monat		44,00
	5.1.1.3. je weiteren Monat		11,00
	5.1.2. Dauerausnahmegenehmigung		
	5.1.2.1. für 1 Jahr für 1 Stadt/Gemeinde		135,00
	5.1.2.2 Handwerkerparkausweis OWL		135,00
	5.1.2.3 Handwerkerparkausweis NRW		270,00

Geb.-Nr.	Gegenstand	Geb. EUR
	5.2. Wohnungsumzüge	
	5.2.1 je Einzelfall / Ausnahmegenehmigung -außer bei privaten Umzügen, sofern kein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich-	33,00
	5.3. sonstige Ausnahmen	
	5.3.1 Einzelausnahmegenehmigung	33,00
	5.3.2 Dauerausnahmegenehmigung (1 Jahr)	135,00
	5.3.3 Dauerausnahmegenehmigung (3 Jahre)	270,00
	6. Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Ziff. 5 a StVO von § 21 StVO (Unzulässige Mitnahme von Personen)	
	6.1. Einzelausnahmegenehmigung	33,00
	6.2. Dauerausnahmegenehmigung (1 Jahr)	135,00
	6.3. Dauerausnahmegenehmigung (3 Jahre)	270,00
	7. Ausnahmen nach § 46 StVO von sonstigen Verboten je nach Arbeitsaufwand (siehe 399)	ab 12,80
265	Bewohnerparkausweis (10,20 bis 30,70 EUR pro Jahr)	30,00
271	1. Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen nach der Ferienreiseverordnung (10,20 bis 179,00 EUR)	
	1.1. Einzelausnahmegenehmigung	50,00
	1.2. Dauerausnahmegenehmigung (1 Jahr)	135,00
	1.3. Dauerausnahmegenehmigung (3 Jahre)	180,00
399	Für andere als in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit je angefangene Arbeitsviertelstunde erhoben werden	12,80
400	Zurückweisung eines Widerspruches oder Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr die für die beantragte oder an- gefochtene Amts- handlung zu erhe- ben ist, mind. je- doch 25,60

Hinweis:

Für Anträge, die weniger als 7 Tage vor Beginn der Maßnahme eingehen, wird in der Regel eine pauschale **Gebührenerhöhung von 50 %** vorgenommen.

Im Fall von Notmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Wasserrohrbrüchen und von Kabelschäden) kann von der Erhöhung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Ablehnender Bescheid:

Da bei den Richtsätzen jeweils die Entscheidung über eine Erlaubnis, Ausnahme etc. bewertet wird und dabei offen bleibt, ob diese für den Antragsteller positiv oder negativ ausfällt, **kann** für ablehnende Bescheide eine entsprechende **Verwaltungsgebühr** erhoben werden.

Nach § 5 Abs. 2 KAG sind hierfür 10 - 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Genehmigung des Antragsgehrens fällig würde.